



Regelung der CSC Mitgliedschaft

1. Sie können Mitglied werden, indem Sie die Mitgliedschaft:
 - in einem CSC-Dienstleistungszentrum;
 - bei einem Vertreter der CSC an Ihrem Arbeitsplatz / Ihrer Berufszentrale;
 - über die Website www.csc-ostbelgien.be beantragen.
2. Wenn Ihre Einschreibung in Ordnung ist, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail oder Post.
3. Ihre Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats Ihrer Einschreibung.
4. Als Mitglied des CSC profitieren Sie von der Mitgliedschaft in einer zweisäuligen Struktur:
 - Sie gehören einer Berufszentrale an. Sie verteidigt Ihre Interessen in dem Sektor, in dem Sie tätig sind. Ihre Berufszentrale wird aufgrund Ihres (letzten) Arbeitgebers ermittelt.
 - Sie unterstehen auch einem Bezirksverband, der mit Ihrem Wohnort verbunden ist. Die Bezirksverbände sind auf Ebene der lokalen Aktion tätig und verantwortlich für lokale Dienstleistungen, wie zum Beispiel den juristischen Beistand. Sie profitieren auch von den Dienstleistungen der Zahlstelle, die die Verwaltung der Arbeitslosenakten übernimmt.
5. Änderungen (Adresse, Kontonummer, Kontaktdaten, Familienstand, Beschäftigungsdaten usw.) müssen Sie der CSC so schnell wie möglich mitteilen. Dies können Sie telefonisch, auf der Website oder per E-Mail tun.
6. Die Höhe Ihres Monatsbeitrags ist abhängig von Ihrem Wohnort, Ihrem Tätigkeitssektor und Ihrer Situation auf dem Arbeitsmarkt (Vollzeit, Teilzeit, Arbeitslos, Krank, usw.). Deshalb ist es notwendig, uns schnell über Änderungen zu informieren. Sie können Ihren Beitrag monatlich per SEPA-Mandat (Bankeinzug im europäischen Format) oder vierteljährlich mittels einer Überweisung, die Ihnen von der CSC zugesandt wird, bezahlen.
7. In den ersten drei Monaten zahlen Sie systematisch den Betrag des aktiven Arbeiters. Dabei werden jedoch Ihr Wohnort, Ihr Tätigkeitssektor und Ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.
8. Ihr Beitrag wird reduziert:
 - ab dem vierten Monat einer Krankheit (Sie müssen eine Bescheinigung der Krankenkasse vorlegen);
 - ab dem vierten Monat der Vollarbeitslosigkeit*;
 - ab dem vierten Monat des SAB (Frühpension)*.

*Achtung, ein Monat gilt als vollarbeitslos oder im SAB, wenn er mindestens 18 Tage Zulage oder gleichgestellte Tage umfasst.

9. Im Alter zwischen 15 und 25 Jahren können Schüler und Jugendliche ohne Einkommen am Ende ihrer Schulzeit, kostenlos bei der CSC ENTER Mitglied werden.
10. Arbeitnehmer unter 25 Jahren, die erstmals beitragszahlendes Mitglied bei der CSC werden, zahlen während 12 Monate einen monatlichen Beitrag von 10 Euro (CSC GO-Formel). Dieser Beitrag ermöglicht ihnen, alle Dienstleistungen der CSC in Anspruch zu nehmen.
11. Jeder Arbeitnehmer kann beschließen, einen höheren Beitrag zu zahlen, um mehr Leistungen zu erhalten.
12. Nur wenn Sie beitragsmäßig in Ordnung sind, können Sie alle Leistungen und Vorteile der CSC in Anspruch nehmen.
13. Wenn die CSC
 - bei Dritten (Arbeitgeber, Betriebsschließungsfonds, usw.) intervenieren muss, sobald Sie Mitglied geworden sind, müssen Sie zunächst drei Monatsbeiträge zahlen.
 - Wenn Sie nur Informationen benötigen, ist eine Erstzahlung oder die Akzeptanz der Lastschrift erforderlich.
14. Bei Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht profitieren Sie von einer kostenlosen Rechtshilfe:
 - wenn Sie seit mindestens sechs Monaten vor dem Datum der Fakten Mitglied sind und
 - wenn Sie beitragsmäßig in Ordnung sind.
15. Wenn Sie zu Beginn Ihrer Mitgliedschaft Arbeitslosengeld beantragen müssen, darf das Datum Ihrer Mitgliedschaft nicht später als der erste Monat liegen, für den Sie Arbeitslosengeld beantragen.
16. Wenn die CSC falsche Beiträge kassiert hat – obwohl das Mitglied die Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat - wird die CSC dies regularisieren. Regularisierungen sind nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten vor dem Datum des Antrags möglich.
17. Personen, die länger als sechs Monate in Verzug mit der Beitragszahlung sind, gelten als „ausscheidende Mitglieder“ und werden automatisch ausgeschlossen. Sie verlieren dann alle erworbenen Rechte. Um den Ausschluss rückgängig zu machen, kann das Mitglied die Beitragsrückstände (maximal 12 Monate) bezahlen.
18. Der Antrag auf Ende der Mitgliedschaft erfolgt per Post oder per E-Mail an den Beitragsdienst Ihres Bezirksverbandes (alle Details finden Sie auf www.csc-ostbelgien.be)
Ab dem Zustellungsmonat, in dem die Mail verschickt wird, sind Sie nicht mehr Mitglied.
19. Sie waren vorher Mitglied der CSC und möchten erneut Mitglied werden? Dies ist erst nach einem ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten möglich, während dem Sie keine Beiträge geleistet haben und in dem die CSC keine Leistungen mehr für Sie erbracht hat.

20. Bei Indexierung der Beiträge müssen Mitglieder, die ihre Beiträge bereits gezahlt haben, den erhöhten Betrag erst ab dem nächsten Beitrag zahlen.
21. Beitragsrückstände werden zu dem zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beitragssatz gezahlt.
22. Zu wichtigen Zeiten in Ihrem Leben haben Sie unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine Prämie. Dieses Recht verjährt 3 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, die dieses Recht begründet, es sei denn, Sie haben in der Zwischenzeit einen schriftlichen Antrag gestellt.
23. Die CSC bekennt sich zu den Regeln der „Global Data Protection Regulation“ und ergreift daher technische und organisatorische Maßnahmen in Übereinstimmung mit den europäischen Regeln, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie im Merkblatt „Wie behandelt die CSC Ihre persönlichen Daten?“.